

Satzung

der

Stabilus SE

(in der Fassung der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 15. Februar 2023)

I. Allgemeines

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma
Stabilus SE.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von in- und ausländischen Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von Gasfedern, Dämpfern, Klappenöffnungssystemen, Produkten der Schwingungsisolierung und industrieller Komponenten im Bereich Bewegungssteuerung (Motion Control), sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf sämtlichen unter Absatz 1 genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes

(AktG) zu übertragen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

- (3) Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebiete beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege elektronischer Datentransferübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.700.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen siebenhunderttausend). Es ist eingeteilt in 24.700.000 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 247.000,00 im Wege der Umwandlung der Stabilus S.A. mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Registernummer B 151589, in eine Europäische Gesellschaft (SE) und in Höhe von EUR 24.453.000,00 durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erbracht worden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. August 2027 einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 2.470.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertsiebzigtausend) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2022**).

Die neuen Aktien sind den Aktionären der Gesellschaft grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne

von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 in Verbindung mit § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind (i) Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind (i) Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus anderen Ermächtigungen ausgegeben werden und (ii) Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Februar 2028 einmalig oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 4.940.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen neunhundertvierzigtausend) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023**). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien oder mehrere bzw. alle Aktien verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Verfassung

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand (Leitungsorgan),

- der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) und
- die Hauptversammlung.

1. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren. Wiederbestellungen der Vorstandsmitglieder sind zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands geregelt ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen der Gesellschaft vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann außerdem alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch elektronische Medien teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als

anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag. Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, sofern er nur aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft.

2. Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung; Bestellung; Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl durch die Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden — oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, an seinen Stellvertreter — zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.

§ 12

Vorsitzender; Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen sollen im Anschluss an die Hauptversammlung stattfinden, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Diese Sitzung muss nicht besonders

einberufen werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer jeweiligen Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- (2) Der Aufsichtsrat hat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben. Der Aufsichtsrat kann auch andere Mitglieder des Aufsichtsrats hierzu ermächtigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er ist nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft:
 - a) Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder die Bestellung von Sicherheiten, jeweils für Verbindlichkeiten von konzernfremden Dritten, soweit der Einzel- oder Gesamtbetrag der vorgenannten Maßnahmen gegenüber einem Dritten EUR 2.000.000,00 überschreitet,
 - c) Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten,
 - d) der Abschluss oder die Änderung von Kreditverträgen oder sonstigen Finanzierungsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 5.000.000,00 im Einzelfall oder von insgesamt mehr als EUR 10.000.000,00 pro Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen

widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft festsetzen. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Aufsichtsratssitzungen die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften), auch per Telefax oder per E-Mail oder im Wege sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel, dem Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden

Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung kann kein Widerspruch erhoben werden.

- (4) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 15 Absatz 3 der Satzung) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung kann kein Widerspruch erhoben werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 bzw. Absatz 4 dieser Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Aufsichtsratssitzungen (im Sinne von § 15 Absatz 3 der Satzung) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat diese Niederschriften zu unterzeichnen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 15 Absatz 3 der Satzung) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 16

Vergütung; Versicherung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000,00.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds. Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses jeweils EUR 25.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Zweifache der Vergütung eines Ausschussmitglieds zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des

Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Gleiches gilt für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.

- (4) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung mit einem Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Jahresvergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds besteht. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen.
- (5) Die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

3. Hauptversammlung

§ 17

Ort, Einberufung und Versammlungsformat der Hauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität durch den Vorstand der Gesellschaft einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, an einem Ort im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Fristen einzuberufen. Diese verlängern sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Absatz 1 der Satzung). Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Fristberechnung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 14. Februar 2026 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 18

Voraussetzungen für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und den Nachweis ihres Aktienbesitzes erbracht haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft

innerhalb der gesetzlichen Fristen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

- (2) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 1 genügt ein Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung; Bild- und Tonübertragung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter) leitet die Hauptversammlung. Sofern weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch der von ihm bestimmte Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung übernehmen kann, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsleiter. Machen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder davon keinen Gebrauch, wählt die Hauptversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen in der Hauptversammlung. Er regelt den Ablauf der Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist befugt, das Frage- und das Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
- (4) Der Versammlungsleiter kann die vollständige oder teilweise Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 20

Stimmrecht; Vertretung; Teilnahme

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf der Textform (§ 126b BGB), soweit die Gesetze keine anderweitigen zwingenden Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft enthalten. In der Einberufung der Hauptversammlung können Erleichterungen bestimmt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann den Umfang und das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen.

§ 21

Beschlussfassung; Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis bleibt unberührt.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 22

Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Vorstand der Gesellschaft hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft vorzulegen. Der Vorstand der Gesellschaft hat dem Aufsichtsrat

zudem einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 23

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 24

Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung zur Rechnungslegung


- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl der Abschlussprüfer.
- (2) In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beschließt die Hauptversammlung auch über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 15. Februar 2023, meine UVZ-Nr. S 91/2023, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 20. Februar 2023




Jan Sobotta
Notar